

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. Juni 2018

7.5.0 Übergreifendes

203 | B-Geschäft

Kommunale Verordnung über den Natur und Landschaftsschutz Neufestsetzung von Inventar und Verordnung

Sachverhalt

- a) Gemäss §§ 203, 205 und 211 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) müssen die Gemeinden den Schutz der kommunalen Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes sicherstellen, indem sie über die Objekte ein Inventar erstellen und den Schutz und die Pflege mit Verordnungen oder Verfügungen regeln. Das heute gültige Inventar und die dazugehörige Verordnung stammen aus dem Jahr 1983 und wurden bis 1996 punktuell ergänzt bzw. angepasst.
- b) Die Naturschutzkommission hat daher sowohl das Inventar wie auch die Verordnung komplett überprüft und dem Gemeinderat eine Totalrevision vorgeschlagen. In der Revision wurde vor allem geprüft, ob die einzelnen Objekte überhaupt noch bestehen oder deren Umfang, Schutzzweck und Massnahmen noch aktuell sind. Gleichzeitig wurde auch geprüft, ob neue Objekte zum Inventar und zur Verordnung hinzuzufügen sind.
- c) Mit Beschluss vom 19. April 2016 hat der Gemeinderat einem Entwurf der Naturschutzkommission für eine überarbeitete kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz samt den entsprechenden Inventarblättern zugestimmt und die Naturschutzkommission beauftragt, bei den betroffenen privaten Grundeigentümern und Pächtern sowie den zuständigen kantonalen Stellen eine Anhörung durchzuführen und dem Gemeinderat nach der Anhörung einen Antrag auf definitive Festsetzung zu unterbreiten.
- d) Die Vernehmlassung fand in der zweiten Hälfte 2016 statt. An ihrer Sitzung vom 6. Februar 2017 hat die Naturschutzkommission daraufhin die Stellungnahmen und Einwendungen der Betroffenen geprüft und mit einzelnen Einwendern Gespräche geführt.

Erwägungen

Nach eingehender Diskussion und Prüfung der Resultate der Vernehmlassung sowie der Abklärungen bei den Objekten Chrätzacher und Hedingener Weiher schlägt die Naturschutzkommission folgendes vor:

Objekte, die ins Inventar aufgenommen bzw. darin belassen werden sollen:

Objekt 201 | Riedwiese Soltobel

- Wiederaufnahme ins Inventar im bisherigen Rahmen

Objekt 301 | Hagstellung, Bach- und Feldgehölz Stockenbach

- Zusammenführung der bisherigen Objekte alt 302 und alt 302 zu einem einzigen und zusammenhängenden Objekt
- Anpassung an den heutigen renaturierten Lauf des Stockenbachs

Objekt 303 | Bachgehölz Himmelsbuelweid / Rütelimatten

- Anpassung an die heute tatsächlich vorhandene Ausdehnung (Verbreiterung von 3 auf 5 m ab der Grundstücksgrenze).

Objekt 304 | Bachgehölz und unbestockte Uferbereiche Grindelbach

- Ergänzung des bisher nur auf die bestockten Teile links und rechts der Grindlenstrasse beschränkten Objekts westlich bis zur Schönrütistrasse und östlich bis zum Hofibach

Objekte 305 und 306 | Bachbestockung Hofibach Nord und Süd

- Bereinigung der genauen Abgrenzungen zum kantonalen Schutzgebiet
- Verzicht auf die Aufnahme der schmalen Restflächen zwischen dem heutigen kantonalen Objekt und den entsprechenden Grundstücksgrenzen (vor allem Bachseitig)
- Antrag an den Kanton, das kommunale Objekt entsprechend anzupassen

Objekt 307 | Böschungsgehölz Chrätzacher

- Objekt in seinem heutigen Umfang (mit einer kleinen Korrektur am Nordrand) wieder ins Inventar aufnehmen (Nordzufahrt zum Areal der Firma Ernst Schweizer AG kommt aus planungsrechtlichen Gründen mittelfristig nicht in Frage)

Objekt 310 | Gehölz / Hochstammhecke Innere Halde

- Objekt verkleinern und auf das Grundstück Kat.-Nr. 2498 der Gemeinde beschränken.

Objekt 311a | Schilfufer Hedinger Weiher und Objekt 311b | Bachgehölz Hirslensbach

- Grundsätzlich Aufteilung in zwei Teilobjekte. den Weiherbereich und die Bachbestockung. Die alte Verordnung umfasste das gesamte Weiherareal (Dammbestockung, eigentliche Weiherfläche und Spiel- und Liegewiese) sowie die angrenzende Bestockung des Hirslensbachs
- Objekt 311a: Beschränkung auf einen Schilfgürtel am nordwestlichen und südwestlichen Uferbereich. Beim Weiherbereich (Weiherfläche und Spiel- und Liegewiese) zeigte sich, dass die heutige Ausdehnung einerseits dem Bedürfnis als Badeweiher und den Anforderungen an ein öffentliches Gewässer widerspricht und andererseits bei der Dammbestockung ein Konflikt mit übergeordnetem Recht besteht (Anforderung an eine Stauanlage = grundsätzliches Verbot von Pflanzen, welche die Dammstabilität beeinträchtigen können).
- Objekt 311b: Reduktion auf den Bereich ab dem Weiherareal und bis zur Gemeindegrenze zu Affoltern am Albis

Objekt 312 | Hagstellung Dürenbach und Feldemasbach

- Wiederaufnahme ins Inventar im bisherigen Rahmen

Objekt 313 | Gehölz und Hochstammhecke Chalofen

- Anpassung an den tatsächlichen Bewuchs. Entlassung des bisherigen (nicht mehr vorhandenen) Teils auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1144

Objekt 315 | Bachgehölz Lärchen

- Beibehaltung im Inventar und Ergänzung am südöstlichen Ende bis zum Waldrand

Objekt 316 | Bachgehölz Wissenbach (Untere Austrasse bis Hof Buchsmatt)

- Neuaufnahme des Objekts entlang des renaturierten Teils des Wissenbach

Objekte, die nicht ins Inventar aufgenommen bzw. daraus entlassen werden sollen:Objekt 101 | Magerwiese Grindelmat

- Keine Neuaufnahme ins Inventar
- Bedenken wegen Einschränkungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen (Landwirtschaft und Wald)
- Flächen sind Teil des Vernetzungsprojekts und werden bereits heute im Sinne des Inventars bewirtschaftet, was sich bis zum Ablauf des Vernetzungsprojekts (2023) auch nicht ändern wird

Objekt alt 302 | Feldgehölz Eimatten

- Ersatzlos streichen
- Siehe Kommentar zu Objekt neu 301 | Hagstellung, Bach- und Feldgehölz Stockenbach

Objekt alt 309 | Gehölz Rüti

- Ersatzlos streichen
- Das Objekt wurde 2005 im Rahmen der Bau- und Zonenordnung dem Wald zugewiesen und kann daher aus dem Inventar entlassen werden.

Objekt alt 314 | Kleingehölz Feldenmoos

- Entlassung aus dem Inventar
- de facto zu Wald geworden ist.

Objekt 317 | Bachtobel Feldenmasbach (Feldenmashastrasse bis Verbindung Bachtalen-/Widenhastrasse)

- Verzicht auf Aufnahme ins Inventar
- Objekt durch den Zweckartikel im eidgenössischen Walgesetz, wonach der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen ist, und die daraus hervorgegangenen Richtlinien für dessen Pflege genügend vor Eingriffen mit Waldfremden Materialien geschützt

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Totalrevision der kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz wird genehmigt und wird per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die am 19. Dezember 1983 vom Gemeinderat Hedingen erlassene kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Ergänzungen und Änderungen vom 09. September 1985 / 28. September 1987 / 15. Februar 1993 / 10. Oktober 1995 / 24. September 1996).
2. Die Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung publiziert.
3. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.
4. Mitteilung unter Planbeilage an
 - die betroffenen Grundeigentümer

- Planungsgruppe Knonaueramt, c/o Hochbauabteilung, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis
- Baudirektion (Generalsekretariat und Landerwerb), Postfach, 8090 Zürich
- AWEL, Postfach, 8090 Zürich
- Kantonales Tiefbauamt, Postfach, 8090 Zürich
- ARE, Postfach, 8090 Zürich
- ALN, Abteilung Wald, Postfach, 8090 Zürich
- ALN, Fachstelle Naturschutz, Postfach, 8090 Zürich
- ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
- ALN, Abteilung Landwirtschaft, Postfach, 8090 Zürich
- Kreisforstamt 1, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
- Akten

GEMEINDERAT HEDINGEN

Bertram Thurnherr
Gemeindepräsident

Daniel Keibach
Gemeindeschreiber

versandt: